



Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 07.04.2022

BV 32/2022/H Überplanmäßige Mittelbereitstellungen im Budget 8 – Allgemeine Finanzwirtschaft im Produkt 612001 (Sonstige Allg. Finanzwirtschaft) zum Kontenausgleich
Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt überplanmäßige Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Jahres 2021 zum Ausgleich der folgenden Produktsachkonten (PSK):

PSK 612001 – 99999 – 7482000 (Sonst. Finanzausgaben) i. H. v. 7.009,00 EUR mit Deckung aus PSK 541005 – 99999 – 7241002 (Energiekosten öffentl. Beleuchtung) in gleicher Höhe
und

PSK 612001 – 99999 – 7711001 (Umsatzsteuer voll) i. H. v. 202,20 EUR mit Deckung aus PSK 111201 – 10100 – 7254000 (Unterhaltung immaterielles Vermögen, Softwarepflege) in gleicher Höhe.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 32/2022/H wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.04.2022

BV 25/2022/S Vergabe der Einrichtung Computerkabinett an der Oberschule in Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Auftrag zur Einrichtung eines Computerkabinetts an der Oberschule in Seifhennersdorf

an den Bieter: IT & more, Kottmar
in Höhe von 22.702,82 Euro (brutto) zu vergeben.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 25/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 11/2022/S Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“

Der Stadtrat beschließt:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf die:

„1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“ mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Viebigstraße Seifhennersdorf“ in der Planfassung vom 12.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.

2. Der Umweltbericht und die Umweltbericht Ergänzung vom 07.02.2019 werden gebilligt.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 11/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 37/2022/S Umsetzung Grundsatzbeschluss 84/2021/H/S – hier: Erneuerung Straßenbeleuchtung im Teilbereich Bahnhofstraße-Rößlbergasse als „Projekt 1/2“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses Nr. 84/2021/H/S durch Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Teilbereich Bahnhofstraße und Rößlbergasse unter der Voraussetzung bewilligter Fördermittel aus dem LEADER-Programm i. H. v. 75 % der förderfähigen Kosten gemäß Stellungnahme des Koordinierungskreises vom 8.12.2021.

Ein entsprechender Fördermittelantrag ist hierfür eingereicht. Die damit verbundenen haushalterischen Erfordernisse sind

unter Berücksichtigung eines „Eigenanteils“ i. H. v. 4.946,16 im Haushaltsplan für das Jahr 2022 zu berücksichtigen. Der Eigenanteil ist durch die aus der Maßnahme 52 aus dem Jahr 2021 übertragenen Haushaltsmittel i. H. v. 5.000 EUR darzustellen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 37/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 38/2022/S Umsetzung Grundsatzbeschluss 84/2021/H/S – hier: Erneuerung Straßenbeleuchtung im Teilbereich Rumburger Straße als „Projekt 2/2“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses Nr. 84/2021/H/S durch Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Teilbereich Rumburger Straße unter der Voraussetzung bewilligter Fördermittel aus dem LEADER-Programm i. H. v. 75 % der förderfähigen Kosten gemäß Stellungnahme des Koordinierungskreises vom 18.03.2022

Ein entsprechender Fördermittelantrag ist hierfür einzureichen. Die damit verbundenen haushalterischen Erfordernisse sind unter Berücksichtigung eines „Eigenanteils“ i. H. v. 9945,33 im Haushaltsplan für das Jahr 2022 zu berücksichtigen.

Der Eigenanteil ist durch die aus der Maßnahme Bereitstellung u. Unterhaltung öff. Beleuchtung aus dem Jahr 2021 übertragenen Haushaltsmittel i. H. v. 10.000 EUR darzustellen.

Dafür: 7+1 Dagegen: 4 Enthaltungen:
Die BV 38/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 35/2022/S Vergabebestätigung von Bauleistungen im Rahmen der Gemeinschaftsbaumaßnahme Kanal- und Straßenbau Silberteichsiedlung, Teil 2 und Teil 3 Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestätigt, im Rahmen der Vereinbarung mit dem Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ zur Gemeinschaftsbaumaßnahme Kanal- und Straßenbaumaßnahmen Silberteichsiedlung, die in der Versammlungsversammlung ZVAB am 20.04.2022 mit Beschluss Nr.11/22 erfolgte Vergabe an den Bieter OSTEG mbH, Friedensstraße 35 c, 02763 Zittau

Der Kostenanteil für die Stadt Seifhennersdorf aus der Gesamtbaumaßnahme beträgt:

Teil 2 Erneuerung Volksbadstraße BA 1	438337,77 €	Stadt Seifhennersdorf
Teil 3 Änderungen der RW Kanäle	74.665,49 €	Stadt Seifhennersdorf

Der nunmehr erforderliche Gesamtkostenumfang ist im Haushalt 2022, unter Beachtung der Ermächtigungsübertragung, in Höhe von 200.000,00 EUR aus dem Haushaltsjahr 2021, dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis sowie der Vereinbarung mit dem Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“, einzustellen.

Dafür: 10+1 Dagegen: 1 Enthaltungen:
Die BV 35/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 36/2022/S Bestätigung der Eigenmittel im Haushalt 2022 für die mit Leader-Förderung geplanten Baumaßnahme im Waldbad Silberteich

Der Stadtrat beschließt die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 25 % (38.850,00 EUR) der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben, in Höhe von 155.400,00 EUR in den Haushalt 2022 entsprechend einzustellen.

Dafür: 8+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 2
Die BV 36/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 42/2022/S Aufhebung Beschluss 90/2021/H/S
Der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 90/2021/H/S.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 35/2022/S wird einstimmig angenommen.

BV 24/2022/S Verkauf Grundstück Nordstraße – Flurstück 489/4

Der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf beschließt den Verkauf des Flurstückes 489/4.

Es wird eine Bauverpflichtung für die Errichtung eines Eigenheims bis 31.12.2027 festgelegt.

Dafür: 4+1 Dagegen: 4 Enthaltungen: 3
Die BV 24/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 43/2022/S Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung für den Teilbereich Rumburger Straße/Bahnhofstraße

Der Stadtrat beschließt folgende verkehrsrechtlichen Anordnungen im Teilbereich Rumburger Straße/Bahnhofstraße und erteilt der Bürgermeisterin den Auftrag, die Umsetzung zu veranlassen:

Der bisher verkehrsberuhigte Bereich (Anlage 1 Teil A-B) wird auf den Bereich -Anlage 1- (Teil A-C) verkürzt.

Der Bereich -Anlage 1- Teil B-D wird eine beidseitig befahrbare Strecke „Tempo 20“

Gemäß -Anlage 1- werden sämtliche Poller und Pfosten, sowie die Pflanzflächen E, F, G, H, in den genannten Bereichen entfernt.

Gemäß -Anlage 1- werden auf den Flächen K, L, M, N Kurzzeitparkplätze errichtet.

Der Beschluss 118/2021 vom 27.01.2022 wird aufgehoben.

Dafür: 7+1 Dagegen: 4 Enthaltungen:
Die BV 43/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Jentschstraße Seiffhennersdorf“ in der Fassung vom 21.10.2021, mit redaktionellen Änderungen vom 24.03.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B)

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz hat den vom Stadtrat in der Sitzung am 24.03.2022 als Satzung beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jentschstraße Seiffhennersdorf“ in der Fassung vom 21.10.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 24.03.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Bescheid vom 20.04.2022 AZ: 3300-01-12-BLP-2056 nach § 10 Abs.2 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1, Zimmer 12 während der unten angegebenen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Dienstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Gemäß §10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.seiffhennersdorf.de -> Rathaus, Stadtrat & Service -> Satzungen) sowie im Zentralen Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.sachsen.de) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

schädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Seiffhennersdorf
Landkreis Görlitz

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 12. Juni 2022 findet die Wahl des Landrats statt.

**Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlganges (Neuwahl) ist Sonntag, der 03. Juli 2022.**

2. Die Stadt Seiffhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
1	Westlich ab ca. Albertstraße	Oberschule	ja
2	Östlich ab ca. Albertstraße	Rathaus	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Farbe der Stimmzettel für die Landratswahl und für einen etwaigen zweiten Wahlgang sind weiß. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der

Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im Rathaus Zimmer 07 zusammen.

Seiffhennersdorf, den 25.04.2022

Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Landkreises Görlitz am Sonntag, den 12.06.2022 / ggf. erforderlicher zweiter Wahlgang am 03.07.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Seiffhennersdorf kann in der Zeit
vom 23. bis 27. Mai 2022
während der allgemeinen Öffnungszeit
am Dienstag von 9–12 bis 14–18 Uhr
Freitag von 9–11 Uhr
im Rathaus Zimmer 15 oder 11 von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum
27. Mai 2022 bis 11 Uhr
bei der Wahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022, dem 21. Tag vor der Wahl, **eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.
- 4.3 Wahlscheinanträge können im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seiffhennersdorf Zimmer 14 oder 11 schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.
Der Antrag kann auch elektronisch an info@seiffhennersdorf.de übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
 - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 10. Juni, 16 Uhr und für den etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01. Juli 2022, 16.00 Uhr;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen
- der amtlichen Stimmzettel
 - der amtliche Stimmzettelumschlag
 - der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Seiffenhennersdorf, den 20.04.2022

K. Berndt
Bürgermeisterin




„genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“

Aktionstag am 12.07.2022

Wer kann helfen?

Sächsische Schülerinnen

und Schüler suchen Arbeitsplätze für den guten Zweck.

Bei „genialsozial“ tauschen Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz und spenden ihren Lohn für soziale Projekte weltweit und in Sachsen. Sie erledigen einfache Tätigkeiten und packen mit an, wo helfende Hände erwünscht sind. Dabei entsteht die Möglichkeit, Gutes zu tun, in verschiedene Berufsfelder hineinzuschnuppern und erste wichtige Kontakte zu den Unternehmen der Region zu knüpfen. Soziale Verantwortung übernehmen und dabei möglicherweise auf den zukünftigen Ausbildungsplatz stoßen – wäre das nicht großartig?

„Die jungen Menschen üben bei „genialsozial“ die Jobsuche, die Vorstellung bei Arbeitgebern und das Verhalten im jeweiligen Berufsfeld. Die Unterstützung des Aktionstages kann für den lokalen Arbeitsmarkt daher durchaus interessant sein, da die jungen Menschen gezielt im eigenen Umfeld suchen – das ist eine gute Gelegenheit, unkompliziert Anreize und berufliche Perspektiven in der Heimatregion sichtbar zu machen.“, so Jana Sehmisch, Programmleiterin von „genialsozial“.

Aber auch Vereine, Gemeinden oder Privatpersonen sind aufgerufen dabei zu sein – alle können junge Menschen in ihrem Engagement mit kleinem Aufwand und riesiger Wirkung unterstützen. Wenn auch Sie mithelfen möchten und in Ihrer Region einen Ein-Tages-Job zur Verfügung stellen können, dann melden Sie sich gern unter 0351-323 71 90 16 oder auf www.pocketjob.de/genialsozial

Hintergrundinformation

An „genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut“ beteiligten sich vorpandemisch über 34.000 Schülerinnen und Schüler aus 282 sächsischen Bildungseinrichtungen und erarbeiteten jährlich ca. 700.000 €.

Was wird gefördert?

... jährlich 3-4 Hilfsprojekte im Ausland („genialsozial global“).

... jährlich ca. 100 Projekte in Sachsen, um soziale Not im direkten Umfeld zu bekämpfen („genialsozial lokal“).

... Bildungsarbeit mit Jugendlichen in Sachsen an Wochenenden und in den Ferien („genialsozial aktiv“).

„genialsozial“ ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e.V. Der Ostdeutsche Sparkassenverband ist Hauptsponsor und Ministerpräsident Michael Kretschmer Schirmherr der größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion. Weitere Informationen unter www.genialsozial.de

Pressekontakt:

Jana Sehmisch

Programmleiterin „genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut“

Sächsische Jugendstiftung

Tel.: 0351-323719012

Mail: info@genialsozial.de

Die IB-Jugendberatung informiert:

„Der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus. Da bleibe, wer Lust hat, mit Sorgen zuhaus,“ sagt ein altdeutsches Wanderlied aus dem Jahr 1843.

Kennen Sie dieses Lied noch aus Ihren Kindertagen? Es ist ja nicht anzunehmen, dass es bei solch beschwingten Zeilen irgendwen im Haus gehalten hat. Lädt es doch ein, sich mutig auf den Weg zu machen, Neues zu erkunden und den Blick zu schärfen, um den Horizont zu erweitern.

Am **Mittwoch, den 18.05.2022** laden wir Sie um 18 Uhr herzlich zu unserem **Elternvortrag** „*Hilfe, mein Kind pubertiert*“ in den Treff 47 ein. In etwa 1 1/2 Stunden geben wir Auskunft, welche Aufgabe die Pubertät für die Entwicklung Ihrer Sprösslinge hat, warum diese Phase so konfliktbeladen ist und wie Jugendliche und Eltern diese unbeschadet meistern können. Im Anschluss wird es noch Zeit für Fragen geben.

Für alle anderen sorgengeplagten Zuhausegebliebenen und jene, denen der Sinn sogar nicht nach Frischluft und Vogelgezwitz steht, sind wie gehabt unsere Beratungszeiten immer mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr im Büro der Sachsenstraße 36 im Ebersbacher Oberland. Darüber hinaus sind individuelle Terminvereinbarungen per Mail bei jugendberatung-ebersbach@ib.de oder telefonisch unter 03586 364958 möglich.

Einen neugierigen und bewegenden Mai wünschen Ihnen von Herzen

Ihre Jugendberaterinnen

Bekanntmachung:

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Görlitz hat gemäß §11 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15. November 2011, die zuletzt durch die Verordnung vom 25. März 2021 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist, in der Fassung gültig ab dem 01.01.2022, die Bodenrichtwerte 2022 zum Stand 01.01.2022, am 07.03.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §11 Abs. 2 SächsGAVO ab dem 01.04.2022 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 42, Zimmer 313 B verfügbar und können zu den öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind ab dem 01.04.2022 öffentlich und können in vereinfachter Form (Euro-Wert mit Nutzungsart) im Geoportal des Landkreises Görlitz bzw. über BORIS Sachsen kostenfrei abgerufen werden.

Pohl

Leiter der Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses

Informationen zu Kontaktmöglichkeiten und Sprechzeiten der Örtlichen Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf sowie zu häufig gestellten Fragen zur Haushalts- befragung



Sehr geehrte Damen und Herren,
ab dem Stichtag 15.05.2022 werden die Befragungen von
ausgewählten Bürgern in den Haushalten Ihrer Gemeinde/
Stadt beginnen. Wie bereits im vergangenen Jahr vereinbart,
stellen wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Verfü-
gung, um auf Anfragen von Bürgern schnell reagieren zu
können.

1. Kontaktmöglichkeiten zur Örtlichen Erhebungs- stelle Ebersbach-Neugersdorf:

Postanschrift: Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
Örtliche Erhebungsstelle Zensus
Reichsstraße 1
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Besucheradresse: Verwaltungsgebäude
Weberstraße 22
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Telefon: +49 3586/763-214
+49 3586/763-215

E Mail: zensus.ebersbach-neugersdorf@statistik.sachsen.de

2. Sprechzeiten der Örtlichen Erhebungsstelle:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mi-Do 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

3. Häufig gestellte Fragen von Bürgern:

Warum werde ich befragt und meine Nachbarn nicht?

Für die Haushaltsbefragung wird lediglich ein Teil der Einwohner einer Stadt oder Gemeinde ausgesucht. Die Auswahl muss dabei so erfolgen, dass die Befragten als Gruppe einen repräsentativen Querschnitt der Gesamtbevölkerung darstellen, genau wie das bei Wahlprognosen der Fall ist. Das geschieht mittels komplizierter mathematisch-statistischer Rechenmodelle. In Auswertung der Ergebnisse dieser Stichprobenbefragung kann im Anschluss die Hochrechnung auf die Gesamteinwohnerzahl erfolgen.

Muss ich den Termin zur Befragung wahrnehmen?

Grundsätzlich ja. Sollte der Bürger jedoch zum mitgeteilten Termin verhindert sein, so kann er mit dem Erhebungsbeauftragten telefonisch einen neuen Termin vereinbaren. Trifft der Erhebungsbeauftragte beim Besuch niemanden zu Hause an, wird er ein neues Benachrichtigungskärtchen in den Briefkasten werfen mit einem zweiten Termin.

Wer muss zum Besuchstermin zu Hause anwesend sein?

Es genügt, wenn eine volljährige Person im Haushalt anwesend ist. Diese ist dann auch für alle anderen volljährigen und minderjährigen Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig.

Wie lange dauert die Befragung?

Der Erhebungsbeauftragte führt zu Beginn einen kurzen Abgleich zu den an der Anschrift gemeldeten Personen durch. Das wird in Abhängigkeit von der Größe des Haushaltes etwa 20–30 Minuten in Anspruch nehmen. Danach kann der Bürger alle weiteren Fragen an ihn und seine anderen Haushaltsmitglieder online oder schriftlich allein beantworten.

Was werde ich gefragt?

Der Großteil aller Haushalte wird lediglich zu einigen Kernmerkmalen der einzelnen Personen befragt. Das sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand und der Hauptwohnsitz. Ein kleinerer Teil wird darüber hinaus um Angaben zu erreichten Schulabschlüssen, beruflichen Qualifikationen, ab-

solvierten Hochschulstudien und zur momentanen Beschäftigung gebeten.

Diese Haushalte erhalten dazu für jede Person einen entsprechenden Fragebogen ausgehändigt.

Welche Möglichkeiten gibt es, die Fragebögen zu beantworten?

Die zur Befragung ausgewählten Haushalte haben mehrere Möglichkeiten, die für sie zutreffenden Fragebögen zu beantworten und schließlich der Erhebungsstelle zu zusenden.

- Sie können im Anschluss an den Besuch des Erhebungsbeauftragten den für Sie zutreffenden Fragebogen online bearbeiten, den Zugangscode dafür und alle notwendigen Informationen erhalten Sie direkt vom Erhebungsbeauftragten.
- Sollte eine Onlinebearbeitung nicht möglich sein, bekommt der für den Haushalt Auskunftspflichtige Papierfragebögen und frankierte Umschläge übergeben. Die Fragebögen können dann schriftlich bearbeitet und der Erhebungsstelle per Post zugesandt werden.
- Im Ausnahmefall wird der Erhebungsbeauftragte den oder die Fragebögen zusammen mit dem Auskunftspflichtigen vor Ort ausfüllen, wenn dazu das Einverständnis des Bürgers gegeben wird.
- Jeder Bürger hat zudem die Möglichkeit, seinen Fragebogen online am Besucher PC in der Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf zu bearbeiten.

Sind meine Daten sicher?

Die Haushaltsbefragungen unterliegen den strengsten Bestimmungen zum Datenschutz. Dazu werden die Erhebungsbeauftragten sowie alle Mitarbeiter der Erhebungsstelle intensiv geschult und auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet. Die Örtliche Erhebungsstelle ist in ihrer Einrichtung und Ausstattung von allen anderen Verwaltungsbehörden abgeschottet. Dadurch ist es unmöglich, dass beim Zensus erhobene Daten zur Kenntnis von Melde-, Finanz- und Strafverfolgungsbehörden gelangen.

Wie lange habe ich für die Bearbeitung meines Fragebogens Zeit?

Zur Bearbeitung des Fragebogens hat jeder Bürger 14 Tage Zeit, dann muss der Fragebogen entweder online oder in Papierform in der Erhebungsstelle vorliegen.

Muss ich den Erhebungsbeauftragten in mein Haus oder in meine Wohnung lassen?

Nein. Die Erhebungsbeauftragten sind so ausgestattet, dass sie alle notwendigen Arbeiten vor der Haus- bzw. Wohnungstür erledigen können.

Woran erkenne ich den Erhebungsbeauftragten?

Alle Erhebungsbeauftragten haben einen Ausweis, der sie als Mitarbeiter der Örtlichen Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf legitimiert. Im Zweifelsfall kann die Identität des Erhebungsbeauftragten im örtlichen Gemeindeamt hinterfragt werden oder in der Erhebungsstelle selbst.

Muss ich Auskunft geben?

Grundsätzlich besteht beim Zensus Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht regelt insbesondere das Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 2022) in den § 23, 25, und 26. Bei einer Auskunftsverweigerung oder bei wesentlich falsch getätigten oder unvollständigen Auskünften droht ein Zwangsgeldverfahren durch das Statistische Landesamt. Das Gleiche gilt, wenn der Auskunftspflichtige an zwei angekündigten Besuchsterminen nicht anwesend ist.

Weitere Informationsmöglichkeiten werden unter der Internetseite www.zensus.sachsen.de angeboten.

Impressum:

Seiffenhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seiffenhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffenhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seiffenhennersdorf Erscheinungstermin: 4.5.2022
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Homepage der Stadt Seiffenhennersdorf: www.seiffenhennersdorf.de